

Corona-Infektion Unfall oder Berufskrankheit?



Interne Rechtsinformation Nr. 134

Für Ansprechpartner/innen und Referenten/innen
der GUV/FAKULTA

Stand: 30.04.2021



Gewerkschaftliche
Unterstützungseinrichtung
der DGB-Gewerkschaften

Die dargebotenen Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl wird für die Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit keine Garantie übernommen. Aus diesem Grunde ist jegliche Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Nutzung des Informationsangebotes ausgeschlossen. Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Mitteilung und nicht der Beratung in konkreten Fällen.

Weitere Informationen

GUV/FAKULTA
Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung
der DGB-Gewerkschaften
Ruhrstr. 11
71636 Ludwigsburg

rechtsabteilung@guv-fakulta.de



Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Info Brief Nr. 134

CORONA IM ARBEITSLEBEN Corona-Infektion – Unfall oder Berufskrankheit?

VON **ULRIKE BITTERLE**

Ärzte und Pflegekräfte, Laborassistenten, Beschäftigte im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege sind in besonderer Weise gefährdet sich am Arbeitsplatz mit SARS-CoV-2 zu infizieren.

Aber auch Angehörige anderer Berufsgruppen, wie z. B. Lehrer, Erzieher, Polizisten, Feuerwehrbedienstete, Beschäftigte im Wach- und Sicherheitsdienst etc. sind einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt.

Covid-19 verläuft in vielen Fällen mild, schwere Krankheitsverläufe zu denen Veränderungen des Lungengewebes (Lungenfibrose), Herzmuskel-schäden oder dauerhafte Einschränkungen des Geruchs- und Geschmacksinns zählen, sind jedoch nicht ausgeschlossen.

„Wer sich bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin mit dem Corona-Virus infiziert, sollte das unbedingt seinem Arbeitgeber als Arbeits- oder Wegeunfall bzw. als Berufskrankheit melden. Wenn dieser sich weigert, die Unfallanzeige entgegen zu nehmen, dann kann man sich auch selbst an den zuständigen Unfallversicherungsträger wenden“, sagt DGB Vorstandsmitglied Anja Piel.¹

Infiziert man sich bei der Arbeit mit Corona, stellt sich die Frage, ob ein Versicherungsfall vorliegt und somit die Anerkennung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall in Betracht kommen könnte. In diesem Falle würde der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung greifen. Die Leistungen wären hier deutlich besser als über die gesetzliche Krankenversicherung. Im Falle einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit besteht Anspruch auf eine Unfallrente. Ein wichtiger Aspekt, wenn man bedenkt, dass bislang noch wenig über die Spätfolgen der Virusinfektion bekannt ist.

Ob die Voraussetzungen zur Anerkennung vorliegen, prüft der zuständige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung im Einzelfall. Hierbei werden nach Auskunft der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) für die gewerblichen Berufsgenossenschaften und die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand sowie nach Auskunft der Sozialversicherung für Landwirt-

schaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) für die landwirtschaftliche Unfallversicherung einheitliche Kriterien angewandt.

In der Vergangenheit erbrachte die gesetzliche Unfallversicherung nur in wenigen Corona Fällen Leistungen (Stand: November 2020)². Eine entsprechende Rechtsprechung zu dieser Problematik existiert noch nicht. Eine abschließende rechtliche Wertung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Für den Bereich der Arbeitnehmer/Tarifangestellten hat die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) entsprechende Hinweise zu den Voraussetzungen einer Erkrankung als Berufskrankheit oder als Arbeitsunfall herausgegeben³.



[1] In Betriebliche Prävention, BePr 2021, Seite 71-73.

[2] Die Zahlen ergeben sich aus einer Antwort der Bundesregierung vom 08.12.2020, BT-Drs. 19/24562 auf eine Kleine Anfrage der Linken Fraktion. vgl. Hinweise der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) unter www.dguv.de/de/mediencenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp

COVID-19 ALS BERUFSKRANKHEIT

Die Erkrankung infolge einer nachweislich beruflich erworbenen Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 wird als Berufskrankheit gem. § 9 Absatz 1 SGB VII anerkannt, soweit die rechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen.

Ist bereits eine Anerkennung als Berufskrankheit möglich, bedarf es keiner weiteren Prüfung eines Arbeitsunfalles.

Als Berufskrankheit kommt bei einer Covid-19 Erkrankung eine Infektionskrankheit im Sinne der Nr. 3101 der Berufskrankheitenliste der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) in Betracht. Entsprechend der Bezeichnung setzt die Anerkennung voraus, dass die Betroffenen „im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt“ waren, mit dem Corona-Virus infiziert werden und an Covid-19 erkranken.

Der Begriff „Gesundheitsdienst“ erfasst Krankenhäuser, Arztpraxen, medizinische Rehabilitationseinrichtungen, Desinfektionsabteilungen und -betriebe, Apotheken, Physiotherapieeinrichtungen, Krankentransporte, Rettungsdienste und Pflegedienstleistungen.

Einrichtungen der Wohlfahrtspflege sind solche der Kinder-, Jugend-, Familien-, Alten- und Behindertenhilfe, Einrichtungen für psychisch erkrankte Menschen und Menschen in besonders sozialen Situationen (z.B. Suchthilfe, Wohnungslose).

Die in Laboratorien Tätigen müssen entweder mit Kranken unmittelbar in Berührung kommen oder mit Stoffen umgehen, die kranken Menschen zur Untersuchung entnommen wurden.

Gleiches gilt für versicherte Personen, die bei ihrer Tätigkeit der Infektionsgefahr in einem ähnlichen Maße besonders ausgesetzt waren. Hier kommt es auf die Art der Kontakte mit infizierten Personen an. Diese müssen bestimmungsgemäß mit unmittelbarem Körperkontakt oder mit gesichtsnahen Tätigkeiten verbunden sein. Denkbar wäre dies bei der Tätigkeit als Masseur, Friseur, Kosmetiker, Optiker usw. Diese Aufzählung ist nicht abschließend, so dass auch bei anderen Berufszweigen eine Berufskrankheit in Betracht kommen könnte.

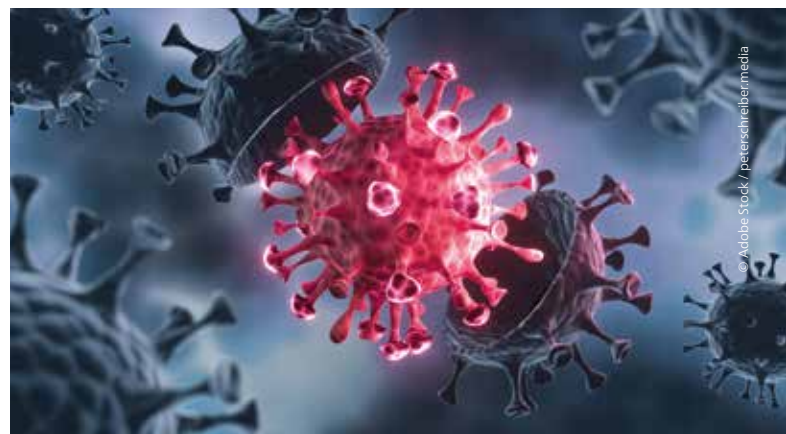
Voraussetzung hierfür ist, dass vergleichbare Infektionsrisiken mit SARS-CoV-2 wie in den drei o.g. Tätigkeitsbereichen festgestellt werden. Nach einer aktuellen Information des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) müsse sich dieses Infektionsrisiko in entsprechend hohen Erkrankungszahlen bezogen auf eine Branche niedergeschlagen haben; eine Gefährdung in einzelnen Betrieben reiche nicht aus.

Zusammenfassend könne auf der Grundlage der aktuellen epidemiologischen Erkenntnisse keine Personengruppe definiert werden, die ein den im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium Tätigen vergleichbares COVID-19-Infektionsrisiko hat.⁴

Nachweis

Die Infektion muss auf eine berufliche Tätigkeit mit erhöhtem Infektionsrisiko zurückzuführen sein, z.B. Kontakt zu mindestens einer nachgewiesenen Infektionsquelle (z.B. Patient, Kollege, Besucher etc.). Nach einer Infektion reicht es für die Anerkennung einer Berufskrankheit aus, wenn geringfügige klinische Symptome auftreten, wie sie im Zusammenhang mit dem SARS-CoV-2 Erreger häufig festzustellen sind. Eine ärztliche Behandlungsbedürftigkeit oder Medikamentenversorgung ist nicht erforderlich. Die Anerkennung als Berufskrankheit erfolgt unabhängig von dem Bestehen leistungrechtlicher Ansprüche.

Die formale Anerkennung gibt den Versicherten die Sicherheit, dass im Falle eines späteren Auftretens von Krankheitssymptomen bzw. das Eintreten späterer Gesundheitsschäden das Vorliegen der Berufskrankheit dem Grund nach bereits besteht (vgl. Nowak u.a. DMW Deutsche Medizinische Wochenschrift 2021, 14: 198-204;).



[4] Vgl. Ausführungen des BMAS unter folgendem link: www.bmas.de/DE/Soziales/Gesetzliche-Unfallversicherung/Aktuelles-aus-dem-Berufskrankheitenrecht/erkennung-von-covid-19-als-berufskrankheit.html

Beratungsstellen

Unabhängige Beratungsstellen für Betroffene von Berufskrankheiten existieren nach Auskunft und Kenntnis der Bundesregierung in den Bundesländern Bremen und Hamburg. Zwischenzeitlich verfügt auch Berlin über eine entsprechende Beratungsstelle. Im Übrigen steht Erkrankten ein umfassendes Recht auf Aufklärung und Beratung durch die Unfallversicherungsträger zu (§§ 13, 14 SGB I).

Gesetzliche Meldepflicht

§ 193 II SGB VII

Unternehmer/Arbeitgeber sind nach § 193 Absatz 2 SGB VII verpflichtet, bei Vorliegen von Anhaltspunkten einer Berufskrankheit bei Versicherten, diese dem Unfallversicherungsträger anzuzeigen.

§ 202 SGB VII

Ärztinnen und Ärzte etc. sind nach § 202 SGB VII verpflichtet, den begründeten Verdacht auf eine Berufskrankheit dem Träger der Unfallversicherung zu melden.

Leistungen

Bei Anerkennung durch die Berufsgenossenschaft/Unfallkasse als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall haben die Betroffenen Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wie Lohnersatzkosten, Behandlungs- und Rehabilitationskosten, häusliche Krankenpflege, Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln, Kosten für Wiedereingliederungsmaßnahmen, Entschädigungen durch Rente bei Erwerbsminderung. Die Bundesregierung erklärt auf eine Kleine Anfrage der Linken Fraktion hierzu, dass Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten jeweils gleichwertige Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung seien, die Ansprüche auf das volle Leistungsspektrum auslösen.⁵

COVID-19 ALS ARBEITSUNFALL

Die Corona Virus Erkrankung infolge einer versicherten Tätigkeit kann, wenn die Voraussetzung erfüllt sind, als Arbeitsunfall gem. § 8 Absatz 1 SGB VII anerkannt werden, sofern die Voraussetzungen einer Berufskrankheit nicht gegeben sind.

Dies betrifft Konstellationen, in denen sich der intensive und direkte Kontakt zu infizierten Personen nicht bestimmungsgemäß, sondern situativ aus der versicherten Tätigkeit ergibt.

BEISPIEL

Infektion eines Beschäftigten während einer dienstlich veranlassten Bahnreise bei einem anderen Fahrgast, der in unmittelbarer Nähe sitzt.

Dies gilt im Übrigen auch für Infektionen auf dem Weg zur und von der Arbeit (Wegeunfall).

BEISPIEL

Bei einer unternehmensseitig organisierten Gruppenbeförderung und Fahrgemeinschaften Versicherter.

Voraussetzungen der Anerkennung eines Arbeitsunfalles⁶:

- Infektion mit dem SARS-CoV-2-Erreger muss **nachweislich** auf eine mit dem Virus infizierte Person (Indexperson) zurückzuführen sein.
- Voraussetzung: intensiver beruflicher Kontakt mit dieser infizierten Person
- Maßgeblich ist die Häufigkeit, Dauer und Intensität des Kontakts. Es wird von einer Kontaktdauer von mind. 15 Minuten und weniger als 1,5 bis 2 Metern Abstand ausgegangen (Ausnahme: besonders intensive Begegnung).
- Eintritt der Erkrankung bzw. Nachweis der Ansteckung spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Kontakt

[5] Antwort der Bundesregierung vom 08.12.2020, BT-Drs. 19/24562.

[6] Vgl. Hinweise der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zu den Voraussetzungen unter www.dguv.de/de/mediocenter/hintergrund/corona_arbeitsunfall/index.jsp

- Lässt sich keine konkrete Indexperson ermitteln, kann wie auch bei der Berufskrankheit - ein Ausbruchsgeschehen in einem Betrieb oder einer Schule im Einzelfall zu einem erleichterten Nachweis der beruflichen Verursachung führen. Eine Rolle spielen hier Anzahl der infizierten Personen im engeren Tätigkeitsumfeld, Anzahl der üblichen Personenkontakte, Raumsituation und Belüftung.
- Im Ausnahmefall kann eine Infektion beim Kantinenbesuch oder beim Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft als Arbeitsunfall anerkannt werden. Das ist der Fall, wenn eine besondere Infektionsgefährdung dem unternehmerischen Verantwortungsbereich zugeordnet werden muss.
 - Essenseinnahme in einer Kantine ist aus betrieblichen Gründen zwingend erforderlich oder unvermeidlich und Raumsituation forciert Infektion
 - Unterbringung in Gemeinschaftsunterkunft ist Teil des unternehmerischen wirtschaftlichen Konzepts wodurch sich besondere Infektionsgefahr ergibt.
- Bei der Prüfung ist stets zu berücksichtigen, ob im maßgeblichen Zeitpunkt ein Kontakt zu anderen Indexpersonen im Privatbereich (z.B. Familie, Freizeit, Urlaub) bestanden hat und ob dies einer Anerkennung als Arbeitsunfall entgegensteht.

Fazit

In jedem Fall ist eine Einzelfallabwägung erforderlich. Hierbei finden alle Aspekte Berücksichtigung, die für oder gegen eine Verursachung der Covid-19 Erkrankung durch die versicherte Tätigkeit sprechen.

Nur die Infektion, die infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten ist, erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls.

Amtsermittlungsgrundsatz

In der gesetzlichen Unfallversicherung gilt der sog. Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X). Hiernach wird der Unfallversicherungsträger verpflichtet, den Sachverhalt zum Vorliegen eines Arbeitsunfalles⁷ umfassend und objektiv aufzuklären sowie mögliche Ansprüche auf Versicherungsleistungen festzustellen.

Gesetzliche Meldepflicht

Eine gesetzliche Meldepflicht für Arbeitsunfälle besteht für Arbeitgeber gem. § 193 Abs. 1 SGB VII, wenn eine versicherte Person durch einen Unfall getötet oder so verletzt wurde, dass sie mehr als drei Tage arbeitsunfähig ist.

Verdachtsanzeige

Wird eine beruflich bedingte Infektion vermutet, sollte dieser Verdacht auf eine Berufskrankheit (hier besteht Meldepflicht) bzw. auf einen Arbeitsunfall an den zuständigen Unfallversicherungsträger gemeldet werden.

Beschäftigte können den Verdacht auf Vorliegen einer Berufskrankheit oder einen Arbeitsunfall beim jeweiligen Unfallversicherungsträger auch selbst anzeigen.

Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt entfällt

Grundsätzlich haben Ärzte/ Ärztinnen, die keine Zulassung als Durchgangsarzt haben, die Betroffenen nach einem **Arbeitsunfall** anzuhalten, einen Durchgangsarzt aufzusuchen.

Die Unfallversicherungsträger haben sich im Falle einer Covid-19 Infektion auf ein anderes Vorgehen verständigt:

Menschen, die hiernach eine Infektion vermuten, sollen sich an das zuständige Gesundheitsamt wenden, das dann die weitere Koordination übernimmt. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt einzig zur Aufnahme der versicherungsrechtlich relevanten Daten sei aus Gründen der Infektionsprävention nicht sinnvoll. Vor dem Hintergrund der besonderen Sachlage, Quarantäneauflagen und fachspezifischen Behandlung greife die Vorstellungspflicht beim Durchgangsarzt nicht. In diesen Fällen solle die Meldung an den Unfallversicherungsträger mit der Ärztlichen Unfallmeldung (F1050) erfolgen⁸.

[7] gleiches gilt für die Berufskrankheit

[8] vgl. Information der DGUV für D-Ärzte in Zusammenhang mit Covid-19-Erkrankungen, Stand 11/20

COVID-19 ALS DIENSTUNFALL

Auch Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, insbesondere Beamte können im Rahmen ihrer Tätigkeit einem erhöhten Infektionsrisiko ausgesetzt sein. Im Falle einer Covid-19-Infektion bzw. Erkrankung stellt sich die Frage einer Anerkennung als Dienstunfall.

Anders als die über die gesetzliche Unfallversicherung Versicherten sind Beamte über die Dienstunfallfürsorge ihres Dienstherrn abgesichert. Einheitliche Handlungsempfehlungen zur Anerkennung eines Dienstunfalles bei einer Infektion mit SARS-Cov-19 gibt es nicht. Jede Behörde ist für die Ausgestaltung des Verfahrens selbst verantwortlich, dies mitunter bedingt durch das föderalisierte Beamtenrecht, das insbesondere zwischen Landes- und Bundesbeamten unterscheidet und jedes Bundesland seine eigene Gesetzgebung bzw. Erlasslage vorweist.

Definition Dienstunfall

Ein Dienstunfall nach § 31 Absatz 1 BeamtVG setzt voraus, dass ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis in Ausübung des Dienstes eingetreten ist.

Erfolgt eine Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus **nachweislich** in Ausübung des Dienstes, so liegt ein Dienstunfall nach § 31 Abs. 1 BeamtVG und dem entsprechenden Landesrecht vor.

Grundsätzlich besteht in diesem Falle ein Anspruch des Beamten auf Dienstunfallfürsorge nach dem jeweiligen Versorgungsrecht des Bundes bzw. der Länder.

Beweislast

Dafür dass die Dienstausübung für die Ansteckung ursächlich ist, sind Beamte **beweis-pflichtig**. Ein derartiger Nachweis gestaltet sich oftmals schwierig.

Laut Information des DGB vom 18.12.2020 wurde bekannt, dass Anträge von Beamten auf Anerkennung der Infektion als Dienstunfall mit der Begründung des Vorliegens einer Pandemielage abgelehnt wurden.

Die Ausbreitung des Virus wurde durch die WHO zur Pandemie erklärt. Die Infektion mit diesem Virus stelle daher in aller Regel eine Allgemein- gefahr dar, die mangels Beweismöglichkeit nicht vom Dienstunfallschutz umfasst werde.

Mit der Infektion würde sich demnach kein in der konkreten Tätigkeit liegendes Risiko realisieren. Anträge auf Anerkennung einer Erkrankung am SARS-CoV-2-Virus als Dienstunfall werden nach derzeitigem Stand in aller Regel noch recht zurückhaltend behandelt.

Diese Haltung wird selbstverständlich kritisiert.

Angestrebt wird eine Änderung des Beamtenver- sorgungsgesetzes (BeamtVG) bzw. eine Gleichbe- handlung von Beamten und Tarifbeschäftigten. Denkbar wäre, bspw. dann, wenn der Dienst- herr etwa entgegen einer ärztlichen Empfehlung Beamte nicht von deren Präsenzpflcht befreit, Beweiserleichterungen im Sinne eines Beweis des ersten Anscheins oder aber eine Umkehr der Be- weislast zu Lasten des Dienstherrn zu installieren.

Zumindest für solche dienstlichen Tätigkeiten, die ein Zusammentreffen mit möglicherweise infizier- ten Personen unumgänglich machen (Grenzkont- rollen, Polizeieinsätze, Überwachung der einzu- haltenden Regeln, Gesundheitsfürsorge) könnte dies der richtige Weg sein.

Lt. Information der Gewerkschaft der Polizei (GdP) hätten sich in den vergangenen Monaten bundesweit Fälle gehäuft, bei denen sich Polizis- ten im Dienst mit dem Corona-Virus angesteckt hätten. Anträge auf Anerkennung einer Infektion als Dienstunfall seien reihenweise abgelehnt wor- den. Die GdP kündigte einen Musterprozess zu Anerkennung von Dienstunfällen im Fall einer Co- rona-Infektion an.

Aktuell sind Klagen gegen die Nicht-Anerken- nung anhängig. Es bleibt nunmehr abzuwarten, wie die jeweiligen Verwaltungsgerichte entschei- den werden.



Empfehlung

Betroffene, die im Dienst der Gefahr einer Corona-Infektion ausgesetzt sind, sei angeraten, zur Sicherung eventueller Ansprüche ein Nachweisprotokoll über risikobehaftete dienstliche Kontakte zu führen, dies selbstverständlich unter Wahrung der geltenden Datenschutzrichtlinien.

Dienstunfallanzeige

Besteht der Verdacht, dass eine vorliegende Infektion während der Dienstausbübung eingetreten ist, sei angeraten, eine Unfallanzeige beim Dienstvorgesetzten zu erstatten.

Folgen der Anerkennung

Die Anerkennung als Dienstunfall kann erhebliche Auswirkungen auf die Absicherung der Betroffenen und ihrer Angehörigen haben. Denn nur bei einem Dienstunfall kommen die Leistungen der Dienstunfallfürsorge zum Tragen. Hierzu zählen die Kosten der notwendigen ärztlichen Behandlung, die Versorgung mit Arznei- und Heilmitteln, die Versorgung mit sonstigen Hilfsmitteln, Unfallausgleich, Unfallentschädigung, Unfallruhegehalt. Im Falle des Todes besteht ein Anspruch auf Unfallhinterbliebenenversorgung.

LEISTET DIE GUV/FAKULTA BEI VORLIEGEN EINES ARBEITSUNFALLES BZW. DIENSTUNFALLES INFOLGE EINER COVID-19 ERKRANKUNG?

Ja, sofern die Erkrankung als Arbeitsunfall nachgewiesen ist, d.h. durch die zuständige Berufsgenossenschaft bzw. Unfallkasse als Arbeitsunfall anerkannt wird.

Allein die Eingabe einer Unfallanzeige bei der BG/Unfallkasse reicht hierfür jedoch nicht aus.

Gleiches gilt im Falle eines Dienstunfalles, wenn dieser als solcher aufgrund einer Covid-19-Infektion anerkannt wurde.



© Adobe Stock / REDPIXEL